

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

6620-00006#2025/0019-0380

MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

19.02.2026

Mein Aktenzeichen

6620-0006#2025/0019-
0380

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

23.07.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz vom 23.07.2025 auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Feststellung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie der Vereinbarkeit der öffentlichen Belange gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, Nennleistung 6.800 kW, insg. 27,2 MW

Immissionschutzrechtlicher Vorbescheid

1/10

Besuchszeiten

Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung.

1.

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 266,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.800 kW unter den folgenden Parametern

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist,
- der Errichtung und dem Betrieb stehen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 BauGB nicht entgegen,
- der Errichtung und den Betrieb der WEA stehen der gemeindlichen Bauleitplanung, insbesondere des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegen,
- die Darstellungen des Landschaftsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB nicht entgegenstehen.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
10 GID Nr. ¹ 7731	X 314917 Y 5583182	Scheid	2	64
11 GID Nr. 7732	X 315351 Y 5583521	Scheid	2	57
12 GID Nr. 7733	X 314475 Y 5583549	Scheid	1	33/2
13 GID Nr. 7734	X 314910 Y 5583669	Scheid	1	33/2

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 24.09.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde.

Insbesondere:

00	Anschreiben vom 23.07.2025	S. 1-2
01	Inhaltsverzeichnis	S. 1
1	Antrag	
1.1	Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 23.07.2025	S. 1-6
1.2	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen vom 23.07.2025	S. 1-3
2	Pläne	
2.1	Topographische Karte TK25 M: 1: 25.000 vom 24.06.2025	S. 1
2.2	Abstandsplan M: 1: 10.000 vom 24.06.2025	S. 1
2.3	Lageplan Eigentümer M: 1: 3.000 vom 24.06.2025	S. 1
3	Ermittlung Herstellungskosten WEA 10 bis 13	S. 1
4	Koordinatenliste Formular 19/2	S. 1
5	Eigentümergebilligung vom 15.02.2025	S. 1

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit der öffentlichen Belange gem. § 35 BauGB ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	4
2. Planungsrecht.....	4

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage zu beginnen.

1.2

Der Vorbescheid betrifft lediglich Feststellung bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.

1.3

Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

2. Planungsrecht

Hinweis:

Zur Vervollständigung des Vorganges ist, zur Berücksichtigung der öffentlichen Belange, eine formlose Anzeige zum Verzicht der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel einzureichen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 23.07.2025, eingegangen am 24.09.2025, beantragte die Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m in der Gemarkung Scheid auf dem Flur 2, Flurstücke 64 und 57, auf dem Flur 1, Flurstück 33/2 mit folgenden Fragestellungen:

- (1) Sind die dargestellten WEA des Typs Nordex N175/6.8 an den genannten Standorten ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben?
- (2) Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 BauGB entgegen?
- (3) Stehen der der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Belange der gemeindlichen Bauleitplanung entgegen, insbesondere Darstellung eines Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegen?
- (4) Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Darstellungen eines Landschaftsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB entgegen?
- (5) Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Belange nach dem LuftVG (zivil und militärisch) entgegen?

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen wurde der Antrag zum 24.09.2025 für formell Vollständigkeit erklärt. Das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden wurde am 30.10.2025 eingeleitet.

Mit Schreiben vom 29.10.2025 beantragte die rechtliche Vertretung der Antragstellerin die Trennung des Vorbescheidsverfahrens zwischen den o. g. Fragen Nr. 1 bis 4 und 5. Bei den Fragestellungen unter 1 bis 4, wird im Gegensatz zur Fragestellung unter 5, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB abgefragt.

Hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens (WEA 10 bis 13) ist zu erwarten, dass dieses innerhalb eines in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiets liegt. Hintergrund ist die Mitteilung der Ortsgemeinde Scheid, welche beabsichtigt, einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Windenergiegebiets im Vorhabenbereich der WEA 10 bis 13 aufzustellen. Nach § 2 Nr. 1 a) WindBG stellen Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Bebauungsplänen auch derartige Windenergiegebiet dar. Liegen die Vorhaben mithin im Geltungsbereich eines solchen, in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiets, besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids auf der Grundlage von § 9 Abs. 1a BImSchG.

Der Ortsgemeinde Scheid hat in der Ratssitzung vom 24.11.2025, Vorlage Nr. 2-0917/25/33-043, beschlossen den Bebauungsplan „Windpark Scheid Auf dem Steines“ beschlossen nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Parallel dazu wird momentan ein Planentwurf mit einer entsprechenden Flächenkulisse erarbeitet.

Darüber hinaus beantragen die rechtliche Vertretung der Antragstellerin im Schreiben vom 29.10.2025 die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens zu den Vorbescheidsfragen unter 1 bis 4.

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Fragstellung 5 wurde im Bescheid vom 13.01.2026 erteilt.

Hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens der Ortsgemeinde Scheid ist bis zum heutigen Tage nichts bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat
Gewerbeaufsicht Koblenz eingegangen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung fand nicht statt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine WEA betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern.

Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz erreichte keine Äußerung der Ortsgemeinde Scheid bezüglich der Herstellung des Einvernehmens sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein bezüglich der Zustimmung zum Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens. Somit gilt nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB das Einvernehmen der Ortsgemeinde und die Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung als erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.